

LifeJack AG
München

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 18. September 2020

betreffend die

5,15% p.a. Anleihe von 2017 - 2021
im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00
(ISIN DE000A2E4NU1 / WKN A2E4NU),
eingeteilt in bis zu 5.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte
Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00
(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und alle Inhaber-Teilschuldverschreibungen
zusammen die „**Schuldverschreibungen**“)

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben in der Gläubigerversammlung folgendes beschlossen:

1. Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit

1.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird um vier Jahre bis zum 09. April 2025 verlängert.

1.2 § 3 Absatz 1 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 10. April 2017 und endet mit Ablauf des 09. April 2025. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 10. April 2025 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden.“

2. Beschlussfassung über die Änderung des Zinssatzes

2.1 Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird rückwirkend ab dem 10. April 2020 von 5,15% p.a. auf 2,75 % p.a. herabgesetzt.

2.2 § 2 Absatz 1 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden vom Beginn der Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen (einschließlich) an bis zum 09. April 2020 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,15 % pro Jahr (Nominalzins) und ab dem 10. April 2020 (einschließlich) bis zum 09. April 2025 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 2,75 % pro Jahr (Nominalzins) verzinst.“

3. Beschlussfassung über den vorübergehenden Verzicht auf Kündigungsrechte

- 3.1 Die Anleihegläubiger verzichten bis zum 09. April 2022 (einschließlich) auf ihre Kündigungsrechte gemäß § 9 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen.
- 3.2 Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen werden um einen neuen § 9a ergänzt, der Folgendes regelt und wie folgt lautet:

„§ 9a Vorübergehender Verzicht auf Kündigungsrechte

Die Anleihegläubiger verzichten bis zum 09. April 2022 (einschließlich) auf etwaige Kündigungsrechte gemäß § 9 der Anleihebedingungen.“

München, im September 2020

LifeJack AG

Der Vorstand